

Aktuelle Regelungen der Notbetreuung

Allgemeine Informationen des Landes RLP

Dürfen Integrationshelfer eingesetzt werden?

Ja. Integrationshelferinnen und -helfer sind gemäß § 1 Abs. 3 der Vierten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz in Bezug auf die von ihnen betreuten Schülerinnen und Schüler von dem Distanzgebot ausgenommen und können somit an Schulen eingesetzt werden.

Für welche Schülerinnen und Schüler wird ein Betreuungsangebot eingerichtet?

Oberstes Ziel ist, die Verbreitung des Corona-Virus in Rheinland-Pfalz zu verlangsamen. Das gelingt, wenn es möglichst wenig Sozialkontakte zwischen den Menschen gibt. Deshalb sind alle Schulen und Kitas des Landes seit Montag, dem 16. März 2020, für den regulären Betrieb geschlossen.

Die Kinder müssen nun zu Hause betreut werden.

Wir appellieren an alle Eltern:

Es geht jetzt vorrangig darum, die Ausbreitung des Virus zu verlangsamen und dafür die sozialen Kontakte auf ein Minimum zu beschränken. Helfen Sie mit! Schicken Sie Ihre Kinder nicht zur Schule und nicht zur Kita, wenn Sie die Betreuung zuhause sicherstellen können.

Wenn eine häusliche Betreuung nicht oder nicht die gesamte Zeit möglich ist, können Väter, Mütter und andere Sorgeberechtigte eine Notbetreuung in Kita und Schule in Anspruch nehmen. Die Notbetreuung ist nicht auf bestimmte Altersgruppen oder Klassenstufen beschränkt. Sie richtet sich auch nicht ausschließlich an bestimmte Berufsgruppen, sondern ebenso an berufstätige Alleinerziehende und andere Sorgeberechtigte, die auf eine Betreuung angewiesen sind und keinerlei andere Betreuungslösung finden.

- Ein Nachweis des Arbeitgebers oder sonstiger Stellen ist seitens des Landes **nicht** vorgeschrieben, solange von den jeweiligen Sorgeberechtigten glaubhaft versichert wird, dass ein Notbetreuungsbedarf besteht.
- Es wird fortlaufend ausgewertet, wie das Angebot der Notbetreuung an Kitas und Schulen angenommen wird. Derzeit machen die Eltern sehr verantwortungsvoll davon Gebrauch.

Die Schulen haben bereits Informationen erhalten, wie die Notbetreuung zu organisieren ist. Diese enthalten auch Hinweise zum Infektionsschutz und zu Hygienemaßnahmen.

Für welche Kinder wird ein Notbetreuungsangebot eingerichtet?

Die Notbetreuung wurde durch die Vierte Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz vom 17. April 2020 ausgeweitet. Sie richtet sich

1. an Berufsgruppen, deren Tätigkeiten zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung des Staates und der Grundversorgung der Bevölkerung notwendig sind, und zwar derzeit **unabhängig davon, ob ein oder beide Elternteile diesen Berufsgruppen angehören**. Zu diesen Gruppen zählen **zum Beispiel**

- Angehörige von Gesundheits- und Pflegeberufen,
- Polizei,
- Rettungsdienste,
- Justiz (einschließlich der Notariate und Rechtsanwaltskanzleien) und Justizvollzugsanstalten,
- Feuerwehr,
- Lehrkräfte,
- Erzieherinnen und Erzieher oder
- Angestellte von Energie- und Wasserversorgung.

Für die Grundversorgung der Bevölkerung können auch noch andere Berufsgruppen notwendig sein, beispielsweise Angestellte in der Lebensmittelbranche, in der Landwirtschaft Tätige, Mitarbeitende von Banken und Sparkassen oder von Medienunternehmen.

2. **auch an** berufstätige Alleinerziehende **und** andere Sorgeberechtigte, die auf eine Betreuung angewiesen sind und keinerlei andere Betreuungslösung finden.

3. Kinder in Familien, die sozialpädagogische Familienhilfe nach § 31 des Achten Buches Sozialgesetzbuch oder teilstationäre Hilfen zur Erziehung nach § 32 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erhalten;

4. Kinder, bei denen der Allgemeine Soziale Dienst des Jugendamtes dies für zweckmäßig erachtet, auch wenn die Familie keine Individualleistung erhält sowie

5. Kinder, bei denen die Einrichtungsleitung zu dem Schluss kommt, dass die Betreuung im Sinne des **Kindeswohls** geboten ist.

- Der Bedarf für eine solche Notbetreuung ist von den Eltern und den sorgeberechtigten Personen glaubhaft zu machen. **Ob schriftliche Nachweise von den Eltern und sorgeberechtigten Personen verlangt werden, liegt im Ermessen des Trägers. Von Seiten des Landesamtes besteht eine solche Verpflichtung nicht.** Zur Unterstützung der Träger und Einrichtungen, die dennoch derartige Nachweise führen wollen, sind dem Rundschreiben des LSJV vom 18.03.2020 (Rundschreiben Nr. 16) Musterformulare beigelegt.
- Es wird fortlaufend ausgewertet, wie das Angebot der Notbetreuung an Kitas und Schulen angenommen wird. Derzeit machen die Eltern sehr verantwortungsvoll davon Gebrauch.

Wie ist die Regelung bei getrennt lebenden und geschiedenen Eltern?

Eltern, die ein gemeinsames Sorgerecht für ihr Kind/ihre Kinder haben, können sich im Regelfall so abstimmen, dass die Betreuung sicher gestellt werden kann. Wenn das im Einzelfall nicht so ist, kann das Kind in die Notbetreuung kommen.

Kann die Notbetreuung stattfinden, obwohl es ein Verbot von Zusammenkünften von mehr als 5 Personen gibt?

Die Notbetreuung kann weiter stattfinden, da die Betreuung **nicht** in der Öffentlichkeit stattfindet. Zudem raten wir, die Gruppenzusammensetzung möglichst stabil zu halten

Ist das nicht ein Widerspruch zur Gruppengröße in der Notbetreuung von bis zu zehn Personen, dass nach wie vor Zusammenkünfte von mehr als zwei (nicht einem Hausstand angehörende) Personen in der Öffentlichkeit untersagt sind (vgl. § 4 CoBeLVO)?

Nein. Die Notbetreuung findet ja gerade nicht in der Öffentlichkeit statt, sondern in Einrichtungen, die die Kinder auch vorher schon besucht haben. Um Infektionsketten zu vermeiden, soll das Betreuungsangebot ausschließlich mit den Kindern weitergeführt werden, für die das Betreuungsangebot auch bisher bestand. Es soll keine neue Durchmischung von Schülergruppen stattfinden.

Darüber hinaus gelten besondere infektionshygienische Vorsichtsmaßnahmen in den Einrichtungen.

Muss ich Gruppen einrichten?

Die Betreuung der Kinder orientiert sich bei der Anzahl der Kinder und der Anzahl des eingesetzten Personals an den rechtlichen Regelungen, so wie sie für die Schulen gelten. **In der Notbetreuung dürfen maximal 10 Kinder in einer Gruppe gemeinsam betreut werden.**

Die Gruppen sollen in aller **Regel nicht gemischt** werden; dies muss auch dann gelten, wenn in einer Einrichtung mehrere Kleinstnotgruppen vorhanden sind.

Notbetreuung an Förderschulen

Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt ganzheitliche und /oder motorische Entwicklung haben einen besonderen Auftrag, die Eltern zu unterstützen. Die dort beschulten Kinder und Jugendlichen sind eine besonders schützenswerte Personengruppe. Die Förderschulen informieren die Eltern über die Organisation der Notbetreuung an der jeweiligen Schule, so dass die Eltern unter Berücksichtigung der Bedürfnisse ihres Kindes entscheiden können. Sollten Eltern die Versorgung zufriedenstellend geregelt haben, können sie ihre Kinder selbstverständlich zuhause behalten.

Die in diesen Schulen besonders notwendigen Hygienemaßnahmen werden durch die enge Zusammenarbeit mit den zuständigen Gesundheitsbehörden sichergestellt. Darüber hinaus

setzen die Schulen zur Umsetzung des Hygieneplans an ihrer Schule ein Team ein, das sich mit präventiven Maßnahmen und dessen Adaption für die jeweilige Schule beschäftigt. In diesem multiprofessionellen Team sollten die besonderen Kompetenzen der Pädagogischen Fachkräfte zum Tragen kommen, die eine berufliche Qualifikation als Krankenpflegerinnen und -pfleger, Heilerziehungspflegerinnen und -pfleger haben und die über umfangreiche Hygienekenntnisse verfügen. Vorrangig werden folgende Gesichtspunkte berücksichtigt:

- Festlegung der Schülerinnen und Schüler, die in Kleinstgruppen von 1-2 unterrichtet werden sollen,
- Feste Zuordnung der Lehrkräfte pro Gruppe, insbesondere feste Zuordnung von Pädagogischen Fachkräften/Pädagogischen Fachkräften mit therapeutischer Qualifikation,
- 1:1-Zuordnung und Personalisierung von Materialien für die Hand der Schülerin/des Schülers, um eine gemeinsame Nutzung von Arbeits- und Fördermaterialien auszuschließen
- Trennung von internen und externen Schülern (bei Schulen mit besonderem Wohnangebot).

Dazu gehört auch, dass die Gruppen entsprechend verkleinert werden. Die Schulaufsicht hat mit diesen Schulen unmittelbar Kontakt aufgenommen und zusammen mit dem jeweiligen Gesundheitsamt über die notwendigen Standards im Zusammenhang mit der Infektionshygiene beraten.

